

3055.

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung im Masterstudiengang
„Italienische Philologie“ (Nebenfach)**

Vom 2. April 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Italienische Philologie“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 17. März 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 22/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Modulprüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 Inkrafttreten

Anhang

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Masterstudiengang „Italienische Philologie“ (Nebenfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.

(2) Der nach erfolgreich abgeschlossenem akademischen Studium und bestandener Prüfung erworbene Mastergrad richtet sich nach dem Hauptfach.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen, müssen Studierende des Masterstudiengangs „Italienische Philologie“ folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Bachelorabschluss in „Italienischer Philologie“ als Kern-, Haupt- oder Nebenfach. Über die Anerkennung anderer Studienabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung für diesen Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss.
2. Der Bachelorabschluss muss mindestens die Gesamtnote 2,3 (noch gut) ausweisen.

(2) Vorausgesetzt werden Italienischkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang „Italienische Philologie“ wird als Nebenfach angeboten.

(2) Die Kombinationsmöglichkeiten des Masterstudiengangs „Italienische Philologie“ sind wie folgt geregelt:

Das Nebenfach Italienische Philologie ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar.

(3) Der Masterstudiengang „Italienische Philologie“ hat folgende Profilausrichtungen:

1. Schwerpunkt Sprachwissenschaft
2. Schwerpunkt Literaturwissenschaft

Die Profile 1 und 2 können zudem entweder historisch oder gegenwartsbezogen ausgeprägt sein.

§ 4

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 18 SWS

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder

der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 7

Mündliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang „Italienische Philologie“ werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Im Masterstudiengang „Italienische Philologie“ dauern mündliche Prüfungen 15 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang „Italienische Philologie“ beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen eine Stunde.

(2) Im Masterstudiengang „Italienische Philologie“ steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 2. April 2009

Die Dekanin des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Hilaria G ö s s m a n n

Anhang

Master-Studiengang „Italienische Philologie“ (Nebenfach)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

1. Italienischkenntnisse auf mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen
2. Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten als Zugang zum Master

Voraussetzung ist ein Bachelor-Abschluss (im Kern-, Haupt- oder Nebenfach) in der gleichen Fachrichtung mit mindestens der Gesamtnote 2,3 (noch gut) oder ein gleichwertiger Studienabschluss.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 18 SWS
- Pflichtlehrveranstaltungen: 16 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Modul- / Prüfungs- vorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungs- relevante Studien- leistungen
Modul 1 - Sprach- und Literaturwissenschaft forschungsorientiert I	1 Semester	10 LP	100% mündliche Modulabschluss- prüfung (15 Minuten)
Modul 2 - Mündliche und schriftliche Kommunikation	1 Semester	10 LP	100% mündliche Modulabschluss- prüfung (15 Minuten)
Modul 3 - Sprach- und Literaturwissenschaft forschungsorientiert II	1 Semester	10 LP	100% Modul- abschlussprüfung (Klausur, 1 Stunde)
Modul 4 - Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft forschungsorientiert	1 Semester	10 LP	100% mündliche Modulabschluss- prüfung (15 Minuten)

2.2 Wahlpflichtmodule

keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Romanistik.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

4. Verpflichtende Praktika

Keine